

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.70 vom 30. November 2018

ZH Steuerrekursgericht, 2018-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2018.70

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.70 du 30 novembre 2018

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.70 del 30 novembre 2018

Regeste

Erwerb eines Aktienpakets durch den Mehrheits- von einem Minderheitsaktionär. Vorliegend lag kein unterpreislicher Verkauf vor. Das kant. Steueramt nahm die Bewertung gemäss dem Modell 1 des KS 28 vor, was vorliegend zu keinem sachgerechten Ergebnis führte, weil das einzig gewinnreiche Jahr bei der Ertragswertberechnung doppelt gewichtet wurde. Wird jedoch bei der Ertragswertberechnung auf drei Geschäftsjahre abgestellt (Modell 2 KS 28), liegt der Verkehrswert der Aktien nicht mehr über dem Kaufpreis. Für die Festlegung des Vermögenssteuerwerts der Aktien ist auf die Bewertung des kantonalen Steueramts abzustellen.

Erwägungen

E. 2

ST.2018.86

- 11 - Branchen. Aus diesem Umstand lässt sich jedoch nicht ableiten, dass von der Bewertung auf der Grundlage nach KS 28 abzuweichen wäre. Es liegt auch keine Handänderung unter unabhängigen Dritten vor. Denn sowohl der Verkäufer als auch der Käufer der Aktien waren Mitglieder des Verwaltungsrats der D AG. Auf die unter E. 1h gezogenen Schlüsse kann für den Vermögenssteuerwert auch nicht abgestellt werden. Bei der Vermögenssteuer fällt die Belastung nicht stark ins Gewicht, weshalb sich eine schematisierte Lösung aufdrängt, die den Bedürfnissen einer effizienten Verwaltung gerecht wird (vgl. Peter Locher, Praktikabilität im Steuerrecht [unter besonderer Berücksichtigung des materiellen Rechts der direkten Steuern], in: Beiträge zur Methodik und zum System des schweizerischen Steuerrechts, 2014, S. 249). Wie in E. 1g ausgeführt, schlagen sich stark divergierende Ertragswerte in der Bewertung nachfolgender Steuerperioden nieder und führt dies, über mehrere Jahre hinweg betrachtet, zu einem Ausgleich. Aufgrund dessen ist es nicht zu beanstanden, wenn das kantonale Steueramt den Vermögenssteuerwert basierend auf dem Modell 1 des KS 28 ermittelt hat. Der mit dem Einspracheentscheid Staats- und Gemeindesteuern 2015 bestätigte Vermögenssteuerwert der Aktien der D AG von Fr. 650.- ist daher rechtens und der Rekurs insoweit abzuweisen.

E. 3

Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde und zur teilweisen Gutheissung des Rekurses. Das steuerbare Einkommen vermindert sich um die zu Unrecht vorgenommene Aufrechnung von Fr. 26'250.- auf (rund) Fr. 66'100.- (direkte Bundessteuer) bzw. (rund) Fr. 59'700.- (satzbestimmend Fr. 63'600.-; Staats- und Gemeindesteuern). Das steuerbare Vermögen von Fr. 324'000.- (satzbestimmend Fr. 444'000.-) gemäss Einspracheentscheid bleibt unverändert.

E. 4

Bei diesem Prozessausgang sind die Kosten des Verfahrens der unterliegenden Beschwerdegegnerin bzw. dem weitestgehend unterliegenden Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG) und ist dem Pflichtigen eine reduzierte Parteientschädigung im angemessenen Umfang von (insgesamt) Fr. 500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959). 2 DB.2018.70
2 ST.2018.86

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.